BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



beA ist offline - praktische Fragen

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Berlin, 15.02.2018 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2018)

Im Zusammenhang mit der Zwangspause des beA stellen sich viele praktische Fragen. Die wichtigsten haben wir hier zusammengetragen. Laufend aktualisierte und erweiterte Fragen und Antworten finden sich auf der beA-Website der BRAK.

1. Wann wird das be A wieder verfügbar sein?

Unser technischer Dienstleister Atos arbeitet mit Hochdruck daran, alle möglichen Sicherheitsrisiken vollständig zu beseitigen. Die BRAK hat deutlich gemacht, dass sie die Sicherheit sowohl der beA-Webanwendung als auch der individuellen PC-Umgebungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten will.

Derzeit steht noch kein Zeitpunkt fest, wann das beA-System wieder verfügbar sein wird. Es wird erst dann wieder ans Netz gehen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit gelöst sind. Für die Wiederinbetriebnahme des beA ist ein zweiphasiger Prozess beabsichtigt: Zuerst wird die neue Client Security zum Herunterladen bereitgestellt, erst nach einer angemessenen Frist wird dann das beA wieder aktiv geschaltet. So haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausreichend Zeit für die Neueinrichtung. Über die konkreten Termine wird die BRAK rechtzeitig auf ihrer Homepage, der beA-Homepage und über die Newsletter informieren.

2. Was bedeutet die Offline-Stellung des beA für die erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren?

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt seit dem 1.1.2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBI. 2017 I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung. Diese kann auch ohne das beA erfüllt werden: Mahnanträge können in Papierform über das sog. Barcode-Verfahren eingereicht werden. Ebenso können sie über den EGVP-Client oder ein EGVP-Produkt eines Drittanbieters elektronisch eingereicht werden, oder seit dem 1.1.2018 auch per DE-Mail.

Übrigens steht nach Angaben der Justiz der EGVP-Client bis mindestens Mitte Mai zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die Signaturfunktion des EGVP-Clients eine Nachrichtensignatur (sog. Containersignatur) anbringt, die seit dem 1.1.2018 im Anwendungsbereich der ERVV unzulässig ist. Insofern muss im Anwendungsbereich der ERVV die entsprechende qualifizierte elektronische Signatur mit externen Anwendungen angebracht werden.

3. Wie ist die Nutzung des zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters (ZSSR) ohne das beA möglich?

Seit dem 1.1.2017 besteht nach § 49c BRAO die berufsrechtliche Pflicht, das ZSSR zur Einreichung von Schutzschriften zu nutzen. Dies ist jedoch nicht nur per beA möglich, sondern auch über einen EGVP-Client oder über ein Online-Formular unter https://schutzschriftenregister.hessen.de. Auch hier ist zu beachten, dass mittels externer Anwendungen qualifiziert elektronisch signiert werden muss.

4. Welche Auswirkungen hat die Situation auf die passive Nutzungspflicht für Rechtsanwälte?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die seit dem 1.1.2018 geltende passive Nutzungspflicht nicht erfüllen, solange die beA-Plattform vom Netz ist. Weder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch Gerichte oder andere Teilnehmer im EGVP können aktuell Nachrichten in ein beA senden oder von dort abholen; sie müssen deshalb auf andere Medien ausweichen. Darüber hinaus ist die BRAK hinsichtlich der Regelung in § 174 III 4 ZPO der Auffassung, dass keine weitergehende Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehen dürfte, einen anderen sicheren Übermittlungsweg als den des beA gem. § 130a IV Nr. 2 ZPO zur Verfügung zu stellen.

5. Warum kann bei einem Login nur eine einzige Nachricht abgerufen werden?

Das trifft nicht zu, bei jeder Anmeldung können alle Nachrichten aus dem beA abgerufen werden.

6. Gibt es Beschränkungen für die Zahl und Größe zu versendender Nachrichten?

Es gibt keine Beschränkung, wie viele Nachrichten in einem bestimmten Zeitraum über das beA verschickt werden können. Die Größe einer Nachricht ist nach Vorgabe der Justiz (siehe Bekanntmachung des BMJV zu § 5 ERVV vom 19.12.2017) auf 60 MB beschränkt. Wenn eine Nachricht an mehr als 50 Empfänger geht, darf sie nicht größer als 5 MB sein. Eine Nachricht darf außerdem nicht mehr als 100 Anhänge haben.

7. Rund um das beA gibt es neue Dienstleistungen, die den Umgang mit der Technik für Anwälte erleichtern sollen, z.B. die Zustellung von über das beA gesendeten Nachrichten per Post. Was ist hierbei zu beachten?

Die Kanzleiorganisation, auch rund um das beA, ist ureigene Sache jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts. Bei Angeboten anderer Marktteilnehmer sollte man sicherstellen, dass die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit voll erfüllt wird. Es gibt Anbieter, die z.B. die Leerung des beA durch kanzleiexterne Dritte und die Übermittlung von Nachrichten auf dem Postweg oder per E-Mail anbieten. Durch diese Angebote kann der elektronische Rechtsverkehr (ERV) vor Hintergrund der Berufspflichten gegebenenfalls nur teilweile befördert werde. Zudem stehen Nutzer vor der Frage, wie sie elektronische Empfangsbekenntnisse an Gericht übermitteln wollen.